

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) – GeschO

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) in ihrer Sitzung am 21.09.2017 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

Erster Abschnitt: Stadtverordnetenversammlung

- § 1 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
- § 2 Fraktionen
- § 3 Vorsitzendenbeirat
- § 4 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung
- § 5 Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung
- § 6 Zuhörer/innen
- § 7 Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen
- § 8 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
- § 9 Sitzungsablauf
- § 10 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung
- § 11 Änderungs- und Zusatzanträge
- § 12 Geschäftsordnungsanträge
- § 13 Redeordnung
- § 14 Sitzungsleitung
- § 15 Abstimmungen
- § 16 Geheime Wahlen
- § 17 Niederschrift
- § 18 Bild- und Tonaufzeichnungen

Zweiter Abschnitt: Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

- § 19 Verfahren in den Ausschüssen

Dritter Abschnitt: Hauptausschuss

- § 20 Hauptausschuss

Vierter Abschnitt: Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile

- § 21 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften
- § 22 Ortsbeiräte und Ortsvorsteher/innen

Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 23 Inkrafttreten

Erster Abschnitt Stadtverordnetenversammlung

§ 1

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

(2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vor der Sitzung den/die Vorsitzende/n zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein/eine Stellvertreter/in zu benachrichtigen.

(3) Stadtverordnete, die annehmen müssen, von der beratenden und entscheidenden Mitwirkung bei Angelegenheiten nach § 22 Abs. 1 und 2 BbgKVerf ausgeschlossen zu sein, haben den Ausschließungsgrund unaufgefordert der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder der/dem Vorsitzenden des Ausschusses anzuzeigen und den Sitzungsraum vor Beginn der Verhandlung zu verlassen. Bei öffentlichen Sitzungen können sie sich in dem für die Zuhörer/innen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

Im Zweifelsfall entscheidet die Stadtverordnetenversammlung/der Ausschuss, ob die Voraussetzungen bei Stadtverordneten gemäß § 22 Abs. 1 und 2 der BbgKVerf vorliegen.

§ 2

Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)

(1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit.

(2) Die Fraktionen haben dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des/der Fraktionsvorsitzenden, seiner/ihrer Stellvertreter/innen sowie aller der Fraktion angehörenden Stadtverordneten zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem/der Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 3

Vorsitzendenbeirat

(1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet einen Vorsitzendenbeirat.

(2) Der Vorsitzendenbeirat besteht aus dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, seinen/ihren Stellvertretern und den Fraktionsvorsitzenden. Die Fraktionsvorsitzenden können sich im Falle ihrer Verhinderung durch Fraktionsmitglieder vertreten lassen.

(3) Der/die Oberbürgermeister/in nimmt an den Sitzungen des Vorsitzendenbeirates teil. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung kann er/sie sich durch einen/eine seiner/ihrer Vertreter/innen vertreten lassen.

(4) Der Vorsitzendenbeirat kann Stadtverordnete, die keiner Fraktion angehören, zu seinen Sitzungen einladen.

(5) Der Vorsitzendenbeirat dient der Förderung der interfraktionellen Zusammenarbeit, der Verständigung über die Behandlung wichtiger und schwieriger Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung sowie zur frühzeitigen Unterrichtung der Fraktionen und Verständigung über bedeutende Angelegenheiten. Der Vorsitzendenbeirat fasst keine politischen Beschlüsse.

(6) Der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung übt den Vorsitz im Vorsitzendenbeirat aus und beruft dessen Sitzungen ein. Auf Antrag eines Mitgliedes oder des/der Oberbürgermeisters/in kann er vom /von der Vorsitzenden einberufen werden. Auf Antrag von 2 Mitgliedern ist der Vorsitzendenbeirat einzuberufen.

(7) Die Sitzungen des Vorsitzendenbeirates sind nichtöffentlich.

§ 4

Einberufung der Stadtverordnetenversammlung (§ 34 BbgKVerf)

(1) Der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein.

Die schriftliche Ladung muss den Mitgliedern mindestens 7 volle Tage (Kalendertage) vor dem Sitzungstag in den für sie eingerichteten Postfächern im Rathaus vorliegen (regelmäßige Ladungsfrist).

(2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung in der Regel etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen.

(3) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladung auf 4 volle Tage (Kalendertage) vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die verkürzte Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung am sechsten Tag vor der Sitzung zur Post gegeben wurde. Ladungen zu Sitzungen unter verkürzter Einberufung sollen den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung auch per Email zugehen.

§ 5

Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung (§ 35 BbgKVerf)

(1) Der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem/der Oberbürgermeister/in fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis 08.00 Uhr des 13. Tages vor dem Tag der Sitzung

a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder
b) von einer Fraktion

oder die von dem/der Oberbürgermeister/in

gegenüber dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung schriftlich vorgelegt werden oder die vom/von der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bis zur genannten Frist selbst benannt werden. Unter Beachtung der Fristen sollen mit der Benennung die erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss durch solche Angelegenheiten erweitert werden, die keinen Aufschub dulden. Die Begründung zur Dringlichkeit erfolgt in der Sitzung und ist dem/der Vorsitzenden schriftlich vorzulegen. Wann eine Angelegenheit keinen Aufschub duldet, ist insbesondere danach zu beurteilen, ob ihre Beratung und Entscheidung unter Berücksichtigung der gegebenen Frist nicht bis zur nächsten möglichen Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass Nachteile entstehen würden, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können bzw. Eilentscheidungen des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin vermieden werden. Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist die Aussprache zur Sache nicht zulässig. Dringlichkeitsanträge, die in die Tagesordnung aufgenommen wurden, sind in der laufenden Sitzung abschließend zu behandeln.

§ 6

Zuhörer/innen (§ 36 BbgKVerf)

(1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer/innen nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Zuhörer/innen sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer/innen, welche die Ordnung stören, können vom/von der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 7

Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

(1) Die nach § 3 der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt. In Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind, wird keine Einwohnerfragestunde durchgeführt. Ist die Beantwortung einer Frage in der Sitzung nicht möglich, so ist sie innerhalb von 4 Wochen schriftlich zu beantworten. Die Antwort ist allen Stadtverordneten zur Kenntnis zu geben.

(2) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 8

Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (§ 29 Abs. 1 BbgKVerf)

(1) Jede/r Stadtverordnete ist berechtigt, Anfragen, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung durch den/die Oberbürgermeister/in beantwortet werden sollen, zu stellen. Die Anfragen sind kurz und sachlich zu fassen und müssen spätestens 3 volle Tage (Kalendertage) vor Beginn der Sitzung beim/bei der Vorsitzenden eingereicht sein. Der/die Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage

in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

(2) Stadtverordnete können in Angelegenheiten, die der Verbandskompetenz der Stadt unterliegen, Kleine Anfragen in schriftlicher Form mit Anlass bezogener Begründung über das Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten an den/die Oberbürgermeister/in richten.

Das Auskunftsverlangen soll, sofern die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen und soweit keine schützenswerten Belange Betroffener oder Dritter oder ein dringendes öffentliches Interesse entgegenstehen, innerhalb von 3 Wochen ab Eingang schriftlich beantwortet werden. Die Antwort wird dem/der Anfragesteller/in übergeben. Falls eine Beantwortung der Anfrage aus rechtlichen Gründen nicht erfolgen kann, ist dies dem/der Anfragesteller/in innerhalb der oben genannten Frist schriftlich zu begründen. Nach Vorliegen der Antwort wird die Kleine Anfrage den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung in Form einer Vorlage zur Information in der nächstmöglichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gegeben, es sei denn, dass der/die Anfragesteller/in dies nicht wünscht. Eine Beratung in der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen für diese Vorlagen zur Information ist nicht vorgesehen.

§ 9 Sitzungsablauf

(1) Der/die Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt er/sie die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine/ihre Stellvertreter/innen in der Reihenfolge ihrer Benennung als Erste/r oder Zweite/r Stellvertreter/in an seine/ihre Stelle.

(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sollen wie folgt durchgeführt werden:

1. Eröffnung der Sitzung,
2. Feststellung der Tagesordnung,
3. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
4. ggf. Einwohnerfragestunde,
5. ggf. Informationen des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin und des/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
6. ggf. Behandlung von Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung,
7. Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
 - 7.1. Anträge
 - 7.2. Vorlagen
- 8.) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
9. ggf. Behandlung von Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung,
10. ggf. Informationen des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin,
11. Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
 - 11.1. Anträge
 - 11.2. Vorlagen
12. Schließung der Sitzung.

(3) Die Einwendung einschließlich eines geänderten Formulierungsvorschlages sind dem /der Vorsitzenden vor der Sitzung schriftlich zu übergeben.

§ 10

Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte

1. durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
2. zur inhaltlichen Überarbeitung an den/die Oberbürgermeister/in bzw. zur vertieften fachlichen Debatte in den/die zuständigen Ausschuss/Ausschüsse verweisen
3. ihre Beratung vertagen oder
4. in Lesungen behandeln.

(2) Der Antrag auf Verweisung geht dem Vertagungsantrag vor.

(3) Der/die Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag einer Fraktion muss er/sie die Sitzung unterbrechen. Bei einem weiteren Antrag derselben Fraktion auf Unterbrechung ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung notwendig. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(4) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. In Ausnahmefällen kann die Stadtverordnetenversammlung abweichend beschließen.

(5) Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 34 Abs. 5 BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen.

Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung, die Stadtverordneten sollen jedoch per Email informiert werden. Wird keine Fortsetzungssitzung beschlossen, so sollen die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 11

Änderungs- und Zusatzanträge

(1) Änderungs- und Zusatzanträge können bis zum Schluss der Beratung zum Tagesordnungspunkt von den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung gestellt werden. Sie sind dem/der Vorsitzenden schriftlich zu übergeben.

(2) Änderungs- und Zusatzanträge müssen mit dem Verhandlungsgegenstand in Verbindung stehen. Bei Zweifeln am Sachzusammenhang zum Verhandlungsgegenstand entscheidet der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung nach Beratung mit seinen Stellvertretern/Stellvertreterinnen und dem/der Oberbürgermeister/in.

§12 Geschäftsordnungsanträge

(1) Anträge zur Geschäftsordnung sind bei der Antragstellung ausdrücklich als solche zu bezeichnen und sofort nach der Antragstellung abschließend zu behandeln. Sie haben jederzeit Vorrang vor der Behandlung von Sachanträgen. Vor der Abstimmung ist Gelegenheit zu einer Gegenrede zu geben.

Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern und sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht jedoch auf die Sache selbst beziehen.

(2) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:

- a) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- b) Unterbrechung der Sitzung
- c) Vertagung der Sitzung
- d) Schluss der Redeliste
- e) Verlagerung eines Tagesordnungspunktes
- f) Vertagung eines Tagesordnungspunktes gemäß § 10 Absatz 1 Punkt 3 (ausgenommen sind hiervon die Dringlichkeitsanträge)
- g) Verweisung oder Zurückweisung an einen Ausschuss oder den/die Oberbürgermeister/in (ausgenommen sind hiervon die Dringlichkeitsanträge)
- h) Begrenzung der Redezeit
- i) Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen
- j) Namentliche Abstimmung
- k) Getrennte Abstimmung über Teile eines Antrages
- l) Eröffnung der Aussprache zu einer Vorlage zur Information oder zu den Informationen des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin und des/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
- m) Feststellung der Voraussetzungen für Mitwirkungsverbote nach § 1 Abs. 3

(3) Bei einem Antrag auf Schluss der Redeliste hat der/die Vorsitzende vor der Abstimmung die Namen der Redner/innen aus der Redeliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit dazu hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; andernfalls hat der/die Vorsitzende hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 13 Redeordnung

(1) Reden darf nur, wer vom/von der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat.

Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.

(2) Der/die Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des/der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein/e Redner/in unterbrochen werden.

(3) Die Ausschussvorsitzenden der Ausschüsse, in denen der zu behandelnde Tagesordnungspunkt bereits erörtert wurde, teilen unter knapper Darlegung der wesentlichen Erörterungen das Abstimmungsergebnis im Ausschuss mit.

(4) Der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann für einzelne Tagesordnungspunkte mit Eintritt in die Behandlung die Redezeit begrenzen. Diese ist abzustimmen.

(5) Dem/der Oberbürgermeister/in ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

(6) In Angelegenheiten des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens ist dem/der Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(7) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können persönliche Erklärungen abgeben. Die Redezeit darf 3 Minuten nicht überschreiten. Der/die Redner/in darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur zu Umständen, die ihn/sie persönlich betreffen. Eine Aussprache hierüber ist nicht zulässig.

§ 14

Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)

(1) Der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Ist ein/e Stadtverordnete/r in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm/ihr der/die Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm/ihr in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.

(3) Der/die Vorsitzende kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zur Ordnung rufen, dessen/deren Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.

(4) Ist ein/e Stadtverordnete/r in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm/ihr der/die Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn/sie des Raumes verweisen.

§ 15

Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)

(1) Soweit nicht ein anderes Verfahren vorgesehen ist, wird offen durch gut sichtbares Aufheben der Hand durch die sich an ihrem Platz befindlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung abgestimmt. Bei der offenen Abstimmung stellt der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung das Abstimmungsergebnis fest. Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Schreibt das Gesetz Einstimmigkeit fest, so gilt der Beschluss als gefasst, sofern er ohne Gegenstimme zustande gekommen ist.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Bekanntgabe angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Auf Verlangen von mindestens 1/5 der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.

(3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht.

Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt.

In Zweifelsfällen entscheidet der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung nach Beratung Stadtverordnetenversammlung nach Beratung mit seinen Stellvertretern/Stellvertreterinnen und dem/der Oberbürgermeister/in.

(4) Die Regelungen des § 12 sind anzuwenden.

§ 16

Geheime Wahlen (§§ 39 bis 40 BbgKVerf)

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen bestimmt der/die Vorsitzende aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung drei Stadtverordnete aus unterschiedlichen Fraktionen.

(2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.

(3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

(4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Das zur Verfügung gestellte Schreibgerät ist zu verwenden.

(5) Stadtverordnete dürfen die Auszählung verfolgen.

(6) Der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das von den drei Stadtverordneten festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 17

Niederschrift (§ 42 BbgKVerf)

(1) Der/die Oberbürgermeister/in ist für die Erstellung des Entwurfes der Niederschrift verantwortlich. Er/sie bestimmt die Protokollführer/innen.

(2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

a) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,

b) die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,

c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter/innen und anderer zugelassener Personen,

d) die Tagesordnung,

e) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller/innen, den Wortlaut der Beschlüsse,

f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,

g) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,

h) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung, das dies verlangt,

i) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

und

j) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

(3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(4) Die vom/von der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu unterzeichnende Sitzungsniederschrift ist spätestens zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

(5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung unterrichtet. Dies erfolgt durch einen zusammenfassenden Bericht, der im „Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)“ veröffentlicht wird.

§ 18

Bild- und Tonaufzeichnungen (§ 36 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, es sei denn, dass die Stadtverordnetenversammlung im Einzelfall eine anderweitige Entscheidung trifft.

(2) Absatz 1 gilt für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.

(3) Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen nach den Absätzen 1 und 2 sind so vorzunehmen, dass lediglich Wort und Bild von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin und der Beigeordneten sowie von Personen erfasst werden, die dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung allgemein für eine Wahlperiode oder für eine bestimmte Sitzung oder vor ihren beabsichtigten Redebeiträgen das Einverständnis zur Übertragung/Aufzeichnung schriftlich oder zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift erklärt haben.

(4) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig.

Zweiter Abschnitt

Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung (§§ 43 ff. BbgKVerf)

§ 19

Verfahren in den Ausschüssen (§ 44 BbgKVerf)

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

(2) In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis 08.00 Uhr des 10. Tages vor dem Tag der Sitzung

- von einer Fraktion oder von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern oder die
- vom/von der Oberbürgermeister/in gegenüber dem/der Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich vorgelegt werden.

Unter der Beachtung der Fristen sollen mit der Benennung die erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.

(3) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladung auf 4 volle Tage (Kalendertage) vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die verkürzte Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung am sechsten Tag vor der Sitzung zur Post gegeben wurde. Ladungen zu Sitzungen unter verkürzter Ladungsfrist sollen den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung auch per Email zugehen.

(4) Stadtverordnete, die im Ausschuss ein Grundmandat haben und sachkundige Einwohner/innen haben im Ausschuss kein Stimmrecht und sind somit auch von der Regelung nach Absatz 2 ausgeschlossen.

(5) Die Tagesordnungen der Sitzungen der Ausschüsse können auf der Internetseite der Stadt Frankfurt (Oder) www.frankfurt-oder.de eingesehen werden.

(6) Im Einzelfall können Ausschüsse gemeinsam zu einzelnen Sachverhalten tagen. Dabei ist das Einberufungsrecht, der Vorsitz, die Mitgliedschaftsrechte sowie das Recht auf Beschlussempfehlungen und Beschlussfassungen durch Abstimmung für jeden einzelnen Ausschuss anzuwenden.

(7) Entsprechend § 43 (5) Satz 9 BbgKVerf wird zur Verteilung der Ausschussvorsitze auf die Fraktionen ein abweichendes Verfahren festgesetzt. Zur Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen wird die Zahl der Ausschussvorsitze pro Fraktion nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren bestimmt. Über die Zuordnung der einzelnen Ausschussvorsitze zu den Fraktionen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Dritter Abschnitt Hauptausschuss (§§ 49 f. BbgKVerf)

§ 20 Hauptausschuss (§ 49 f. BbgKVerf)

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Die Beschlüsse des Hauptausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

Vierter Abschnitt Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile

§ 21 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des zweiten Abschnitts sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 22

Ortsbeiräte und Ortsvorsteher/innen (§§ 46, 47 BbgKVerf)

(1) Der/die Ortsvorsteher/in beruft die Sitzungen des Ortsbeirates ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 5 volle Tage (Kalendertage) vor dem Sitzungstag schriftlich vorliegen.

(2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.

(3) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf 2 volle Tage (Kalendertage) vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(4) Der/die Ortsvorsteher/in setzt entsprechend §§ 46 Abs. 5, 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung des Ortsbeirates im Benehmen mit dem/der Oberbürgermeister/in fest. In die Tagesordnung sind entsprechend §§ 46 Abs. 5, 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 9. Tages vor dem Tag der Sitzung von einem Mitglied des Ortsbeirates oder die vom/ von der Oberbürgermeister/in gegenüber dem/der Ortsvorsteher/in benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.

(5) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Die Dringlichkeit ist in der Sitzung zu begründen.

(6) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren der Ortsbeiräte im Übrigen die §§ 1 sowie 7 bis 18 dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

(7) Jede/r Ortsvorsteher/in ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines/ihres Ortsteils berühren.

Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 23

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2022.

Frankfurt (Oder), 21.09.2017

Wolfgang Neumann
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung